

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	22.05.2014

AN/0458/2014 Anfrage der Fraktion Die Linke zur Bearbeitungs- und Bewilligungsdauer Köln-Pass

Die Verwaltung nimmt zu den Fragestellungen der Fraktion Die Linke wie folgt Stellung:

1. Warum dauert die Bearbeitung eines Antrages für die Ausstellung eines KölnPass bis zu 8 Wochen?

Bei der Bewilligung des Köln-Passes bestehen in der Regel deutlich kürzere Bearbeitungszeiten als 8 Wochen. In Einzelfällen kann es zu einer Bearbeitungszeit von bis zu 8 Wochen kommen, wenn z.B. für die Anspruchsprüfung weitere Unterlagen von Geringverdienern (130%-Prüfung) angefordert werden müssen.

Die Anzahl der im Jahr 2013 bewilligten Köln-Pässe betrug 136.516, im Zeitraum 01/2014-03/2014 wurden bereits 41.274 Köln-Pässe ausgestellt, davon ca. 19% für Geringverdiener.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Köln den Köln-Pass direkt mit dem SGB II Bescheid auszustellen?

Es besteht keine Möglichkeit, den Köln-Pass direkt mit dem SGBII-Bescheid zu versenden, da die SGBII-Bescheide automatisiert zentral von der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg gedruckt und versandt werden.

In allen Standorten des Jobcenters liegen in den Eingangszonen Köln-Pass-Anträge aus. Diese stehen auch im Intranet des Jobcenters jedem Beschäftigten zur Verfügung. Bei Neuantragstellungen werden die Bürgerinnen und Bürger im Jobcenter auf die Möglichkeit der Beantragung des Köln-Passes hingewiesen.

3. Besteht die Möglichkeit, bei Verzögerungen zur Ausstellung des KölnPass die KVB anzuweisen eine spätere Vorlage der Bewilligung oder Vorlage des Antrages zum Gewähren eines subventionierten Monatstickets aufzufordern?

Es besteht keine Möglichkeit einer diesbezüglichen Anweisung gegenüber der KVB.

Um die Bürger zu unterstützen und keine Lücke im Bewilligungszeitraum des Köln-Passes entstehen zu lassen, werden Bürgern, die dringend auf einen Köln-Pass angewiesen sind, zeitnahe Termine zwecks Antragsstellung und Bewilligung angeboten. Entsprechende Anträge werden von der Verwaltung bevorzugt bewilligt und der Druck des Köln-Passes veranlasst.

4. Ist es möglich den Bewilligungszeitraum ab Ausstellung und Zusendung auf 12 Monate statt ab Antragstellung zu erweitern?

Der Bewilligungszeitraum des Köln-Passes beginnt mit dem Ausstellungsdatum. Um Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger, die durchgehend und ohne Unterbrechung auf den Köln-Pass angewiesen sind, zu vermeiden, wurde das Verfahren dahingehend angepasst, dass auch eine rückwirkende Bewilligung ab Antragstellung möglich ist.

5. Berücksichtigt das Jobcenter bei der Zuweisung eines Integrationskurses über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch den Antragsweg des Köln-Passes?

Die Fragestellung wurde seitens des Jobcenters Köln wie folgt beantwortet:

Die Sprachförderung ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Volkshochschule Köln (VHS Köln) erledigt im Auftrag des BAMF die Koordination der Besetzung von geförderten Sprachkursen des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Bis zur tatsächlichen Einmündung in einen Sprachkurs vergeht in der Regel so viel Zeit, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Köln-Pass vorliegt. Durch das BAMF wird grundsätzlich die günstigste Variante, nämlich die Kosten für eine aufgrund des Köln-Passes ermäßigte Monatskarte, übernommen.

Die Integrationsfachkräfte im Jobcenter wurden sensibilisiert, zukünftig bereits bei der Planung eines Sprachkurses auf die Antragstellung des Köln-Passes hinzuweisen und den entsprechenden Antrag auszuhändigen.